

Antrag auf BEURLAUBUNG

An die
Hochschule Bremen
Immatrikulations- und Prüfungsamt
Neustadtswall 30
28199 Bremen

Bitte l e s b a r in Druckschrift ausfüllen!

Matrikel-Nummer _____

Studiengang _____

Name _____

Vorname(n) _____

Postzusatz (c/o) _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Hiermit beantrage ich meine Beurlaubung zum SoSe _____ WiSe _____ / _____
(zutreffendes bitte ankreuzen)

mit Semesterticket / ohne Semesterticket

Bei einem Antrag auf Befreiung vom Semesterticket entfällt der Anteil für das Semesterticket.

Grund:

01 = Krankheit

05 = Wehr- oder Zivildienst

02 = Vorbereitung auf eine Prüfung

06 = Werkarbeit

03 = Praktikum

07 = Schwangerschaft / Elternzeit

04 = Auslandsaufenthalt

09 = Sonstige Gründe

Gemäß § 40 Bremisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen vom 22.06.2010 können Studierende frühestens nach Ablauf des ersten Studiensemesters vom Studium beurlaubt werden.

Beurlaubungen sind jeweils bis zum Ende der Rückmeldefrist vor Beginn des künftigen Semesters zu beantragen, d.h., bis zum **31.01.** für ein Sommersemester und bis zum **31.07.** für ein Wintersemester. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, es können keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden.

Studierende können ohne Angabe von Gründen für höchstens zwei Semester aus „sonstigen“ Gründen beurlaubt werden. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann im Einzelfall aus „besonderem“ Grund mit entsprechender Begründung und ausreichendem Nachweis gewährt werden.

Informieren Sie sich bitte vor Beantragung einer Beurlaubung bei den entsprechenden Stellen zu möglichen Auswirkungen z. B. bei der Zahlung von Kindergeld, von BAföG, zu aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen beim Visum, Beschäftigungsverhältnissen oder sonstigen individuellen Erfordernissen.

Beachten Sie bitte für den Semesterbeitrag: www.semesterbeitrag.hs-bremen.de

Bei einem Antrag auf Befreiung vom Semesterticket entfällt der Anteil für das Semesterticket.

Bei einem Antrag auf Beurlaubung entfällt der Anteil für das Studentenwerk nur soweit eine Beurlaubung aus folgenden Gründen erfolgt:

- Ableistung von Diensten (z.B. Bundeswehr, Zivildienst, Entwicklungsdienst, FSJ, FÖJ)
- Elternzeit
- Studienbedingten Auslandsaufenthalt
- Krankheit

Den Antrag auf Befreiung vom Studentenwerksbeitrag reichen Sie bitte beim Studentenwerk Bremen ein.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise:

Die Beurlaubung kann erst nach erfolgter Rückmeldung genehmigt werden.

Während des Urlaubssemesters dürfen keine Prüfungsleistungen erbracht werden.